# Satzung



# Art. 1 Name und Sitz

- 1) Die Initiative führt den Namen "Jugendinitiative XY" (JIL)
- 2) Sitz der Jugendinitiative ist ........

# **Art. 2** Ziele und Aufgaben

- 1) Die Jugendinitiative stellt sich folgende Aufgaben:
  - a) Die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten für Jugendliche in ..... und Umgebung.
  - b) Die Förderung sozialer, kultureller und politischer Bildungsarbeit für Jugendliche durch verschiedene Veranstaltungen, wie z.B. Informations-veranstalungen, Ausflüge und Freiluftveranstaltungen.
  - c) Die Förderung der politischen Willensbildung, des demokratischen Verständnisses und der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.
  - d) Vertretung und Unterstützung der Interessen Jugendlicher aus ..... und Umgebung.
- 2) Die Jugendinitiative arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3) Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring und im Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen wird angestrebt.
- 4) Das Erlangen der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

# **Art. 3** Gemeinnützigkeit

Die Jugendinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 16. Mai 1976.

## Es gilt folgendes:

- a) Die Jugendinitiative ...... ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel der Jugendinitiative dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative.
- c) Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendinitiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung der Initiative ist das Vermögen der Gemeinde .... zu übergeben. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, welche die Ziele und Aufgaben der Jugendinitiative
- e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jungendinitiative auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am vermögen der Initiative keinen Anspruch.

# Art. 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder
- 3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Vollendung des 27. Lebensjahres,
  - b) durch Ausschluß, welcher mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann,
  - c) durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt,
  - d) durch Tod.
- 4) Nach Vollendung des 27. Lebensjahres können Mitglieder fördernde Mitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

# Art. 5

# Organe der Jugendinitiative

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

#### Art. 6

### Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern
- 2) Die Mitgliederversammlung tagt zweimal im Jahr Aufgaben
  - a) Festlegung der inhaltlichen Arbeit
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - c) Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Initiative
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Ausschluß von Mitgliedern
  - h) Beschluß über Auflösung der Jugendinitiative
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand öffentlich einberufen.

# Art. 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der / dem ersten Vorsitzenden
  - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der / dem Kassier / erin
  - d) der / dem Schriftführer / in

#### Art. 8

# Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Aufgaben des Vorstandes sind
  - a) die Führung der Kasse
  - b) die Einladung zur Mitgliederversammlung und Leitung dieser
  - c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen.
- 3) Der / Die erste und zweite Vorsitzende vertreten die Jugendinitiative nach außen.
- 4) Der Vorstand ist ab drei Mitgliedern beschlußfähig.

#### Art. 9

### Finanzen

- 1) Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 2) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung und den Kassenprüfern / innen Rechenschaft abzulegen.

#### Art. 10

# Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

#### Art. 11

# Auflösung der Jugendinitiative

- 1) Die Jugendinitiative kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung wird das Vermögen laut Art. 3 d) an die Gemeinde ...... übertragen.

#### Art. 12

# Schlußbestimmung

Sollte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit bestätigen, ist der Vorstand berechtigt, die betreffende Satzungsänderung von sich aus in die Wege zu leiten.

(Quelle: Handbuch Jugendtreffs, Herausgeber: Bayerischer Jugendring, KdöR, München, 1997)